

Satzung der SG Diepholz v. 1870

- Ruderabteilung -

Präambel

Die Ruderabteilung der SG Diepholz von 1870 ist eine selbständige Abteilung der Sportgemeinschaft Diepholz von 1870.

Die Satzung der Sportgemeinschaft Diepholz von 1870, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Diepholz unter NR. VR 120, ist für die Ruderabteilung verbindlich. Ergänzend wurde nachstehende Abteilungssatzung beschlossen:

§ 1 – Name

Die Abteilung führt den Namen

Sportgemeinschaft Diepholz von 1870
- Ruderabteilung -

Sie wurde am 01. Juli 1976 gegründet und hat ihren Sitz in Diepholz.

§ 2 – Flagge

Die Farben der Flagge der Abteilung sind gelb/blau. In der Mitte der Flagge befindet sich ein Wappen auf weißem Untergrund. Im Wappen ist der rote Diepholzer Löwe und der Name „SG Diepholz v. 1870 – Ruderabteilung –“ aufgedruckt.

§ 3 – Zweck der Abteilung

Zweck der Ruderabteilung ist die Förderung des Sports, insbesondere des Rudersports, und der Jugendhilfe. Seine Aufgabe erfüllt er insbesondere durch:

- a) die Förderung und Entwicklung des Rudersports; insbesondere des Leistungs- und Breitensports, der allgemeinen Jugendarbeit, des Schul- und Schülerruderns sowie die Durchführungen von Lehrgängen und Wanderruderfahrten.
- b) die Vertretung der Interessen des Rudersports in der Öffentlichkeit unter Wahrung seiner Interessen beim LandesSportBund, beim Deutschen Ruderverband, bei Parlamenten, staatlichen und kommunalen Stellen.

Die Ruderabteilung vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Sie achtet und fördert die allgemeinen Regeln des Sports, die auf Fairness und Kameradschaft beruhen. Sie tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, insbesondere auch sexualisierter Gewalt im Sport, entschieden entgegen.

§ 4 – Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Abteilung kann jede natürliche Person durch schriftlichen Aufnahmeantrag erwerben. Für Minderjährige ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Abteilung besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Jugendlichen und Kindern.

Ordentliche Mitglieder sind alle volljährigen Mitglieder. Sie gliedern sich in

- a. aktive Mitglieder
- b. passive Mitglieder
- c. Ehrenmitglieder.

§ 5 – Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb der Abteilung verdient gemacht haben, können zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 6 – Beiträge

Die von den Abteilungsmitgliedern zu zahlenden Beiträge setzen sich zusammen aus

- a) dem an die Sportgemeinschaft Diepholz von 1870 abzuführenden SG-Grundbeitrag zur Abdeckung der spartenübergreifenden Aufwendungen. Einzelheiten und Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung des SG-Grundbeitrags ergeben sich aus der Beitragsordnung der Sportgemeinschaft Diepholz (gemäß § 7 der Vereinssatzung).
- b) dem von der Ruderabteilung zu erhebenden Spartenbeitrag.

Die Höhe des Spartenbeitrages wird von der Mitgliederversammlung der Ruderabteilung beschlossen. Ebenso sind Anpassungen des Spartenbeitrages nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung zum Spartenbeitrag sind vom Vorstand in die Vereins- und Beitragsordnung der der SG Diepholz von 1870 e.V. Ruderabteilung zu übernehmen. Diese regelt alle Einzelheiten über die Spartenbeitragshöhen sowie die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Spartenbeiträgen und liegt im Bootshaus zur Einsichtnahme aus.

§ 7 – Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Die Regelungen zum Datenschutz und zu Persönlichkeitsrechten werden in einer Datenschutzordnung der SG Diepholz von 1870 e.V. festgelegt. Die Datenschutzordnung liegt im Bootshaus zur Einsichtnahme aus.

§ 8 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Abteilungsvorstand. Die Austrittserklärung ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum 31.03., 30.06., 30.09. oder zum 31.12. abzugeben.
- b) durch Ausschluss aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss muss von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Die Rechte des Mitglieds erlöschen mit dem Austritt. Bestehende Zahlungsverpflichtungen bleiben unberührt.

§ 9 – Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind

1. die Mitgliederversammlung (§ 10)
2. der Vorstand (§14)

Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 10 – Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal eines jeden Jahres stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist. Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung der Abteilung. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung.
6. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.
7. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr haben Stimmrecht. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit gestattet.
8. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist ebenfalls die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Blockwahl ist zulässig.

§ 11 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung steht die Entscheidung in allen Abteilungsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.
2. Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:
 - a) Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - c) Wahl des erweiterten Vorstandes
 - d) Wahl von drei Kassenprüfern
 - e) Bestimmung über Grundsätze für die Beitragserhebung und Höhe des Spartenbeitrages.

§ 12 – Tagesordnung

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- b) Bericht des Abteilungsleiters
- c) Bericht des Schriftführers
- d) Bericht des Kassenwartes
- e) Bericht der Kassenprüfer
- f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- g) Neuwahlen
- h) Anträge
- i) Verschiedenes.

§ 13 – Protokoll

Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- c) Anzahl der erscheinenden Mitglieder
- d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
- e) Tagesordnung
- f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde
- g) Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut.

§ 14 – Vorstand

1. Der Vorstand der Abteilung besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) Abteilungsleiter
 - b) Stellvertr. Abteilungsleiter – Verwaltung
 - c) Stellvertr. Abteilungsleiter – Sport
 - d) Kassenwart
 - e) Schriftwart
 - f) Ruderwart.

2. Der Abteilungsleiter ist allein zur Vertretung der Abteilung berechtigt. Bei seiner Verhinderung und im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgabenbereiche sind die stellvertr. Abteilungsleiter jeweils allein zur Vertretung berechtigt.

3. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung gewählt, die Vorstandsmitglieder zu b., d. und f. in den Jahren mit gerader Zahl, die übrigen Vorstandsmitglieder in den Jahren mit ungerader Zahl. Wiederwahl ist zulässig.

4. Dem Vorstand ist jährlich Entlastung zu erteilen.

5. Der Vorstand
 - hat die Geschäfte der Abteilung nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen,
 - bereitet die Mitgliederversammlung vor und stellt die Tagesordnung auf,
 - erstellt den Jahresbericht sowie Kassenbericht für den Hauptverein bis spätestens 15. Februar eines jeden Jahres,
 - erlässt und ändert Vereinsordnungen (§ 15),
 - kann für bestimmte Zwecke Ausschüsse einsetzen.

Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein erweiterter Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 15 – Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt, Vereinsordnungen insbesondere für folgende Bereiche zu erlassen, zu ändern und aufzuheben:

- a) Vereins- und Beitragsordnung der SG Diepholz v. 1870 – Ruderabteilung
Änderungen zur Höhe und Erhebung der Spartenbeiträge sind durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
- b) Ruder-, Sicherheits-, Boots-, Fuhrpark- und Schlüsselordnung
- c) Jugendordnung
- d) Fuhrparkordnung
- e) Haus- und Schlüsselordnung
- f) Ehrenordnung.

Die Vereinsordnungen liegen im Bootshaus zur Einsichtnahme aus.

§ 16 – Auflösung der Abteilung

1. Die Auflösung der Abteilung kann nur mit dreiviertel Stimmenmehrheit sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder beschlossen werden.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist die Mitgliederversammlung zu schließen und im Anschluss eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit dreiviertel Stimmenmehrheit der in dieser Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Abteilung fällt das Vermögen dem Hauptverein zu.

§ 17 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 – Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung tritt am 23. Februar 2020 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 12. November 2017.